

**Rektorat**

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing.
Dr. Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor

Universitätsring 1
A-1010 Wien

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-91 00
heinz.engl@univie.ac.at

Herrn
MinR Dr. Alois Haslinger
Abt. II/3
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Email: TVG-Begutachtung@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. August 2012

BMWF-43.900/0010-II/2/2012**Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf zur Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU durch das Tierversuchsrechtsänderungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Universität Wien dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz - TVRÄG) und bezieht dazu gerne Stellung.

Die Universität Wien ist mit über 9.000 MitarbeiterInnen sowie rund 90.000 StudentInnen die größte Universität des Landes und eine der größten Universitäten Europas. Mit ihren Leistungen in Forschung und Lehre ist die Universität Wien international anerkannt und in vielen Forschungsbereichen im internationalen Spitzenfeld anzutreffen. Als fachlich breiteste Universität Österreichs ist sie ein Ort, an dem Erkenntnisse für Gegenwart und Zukunft unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Forschung und Lehre erarbeitet, weitergegeben und kritisch reflektiert werden und sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in Lehre und Forschung bewusst. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Gegebenheiten gibt es daher aus der Sicht der Universität Wien zu nachstehenden Punkten des Entwurfs Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Regelungen.

Zu § 20 TVRÄG:

In Umsetzung des § 20 TVRÄG hat der/die VerwenderIn, wenn er/sie dauernd zumindest fünf stimmberechtigte ArbeitnehmerInnen (§ 49 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974) beschäftigt, entsprechend dem Entwurf ein Tierschutzgremium einzurichten, das zumindest die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche(n) Person(en) gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, sowie ein wissenschaftliches Mitglied umfasst. Die Regelung ist im Hinblick auf die Größe der Universität Wien und die damit verbundene Zahl der für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche(n) Person(en) mit einem immensen Aufwand für die Verwenderin verbunden und daher nicht praktikabel. Demgemäß wird empfohlen, diesen Punkt zu berücksichtigen und entsprechende Alternativen für VerwenderInnen ab einer bestimmten Größe in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 25 Abs. 2 TVRÄG:

§ 25 Abs. 2 TVRÄG setzt Art. 37 Abs. 1 der Tierversuchs-Richtlinie um, wonach Anträge auf Genehmigung eines Projekts vom Verwender/von der Verwenderin oder der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter einzureichen sind. Um einen einheitlichen Ablauf zu gewährleisten und möglichen Umgehungen vorzubeugen, wird empfohlen, dass entsprechende Anträge auf Genehmigung nicht nur den/die VerwenderIn, der/die das Projekt durchführt, die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter, die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt, den Projektvorschlag, eine nichttechnische Projektzusammenfassung (§ 29 Abs. 2) sowie eine detaillierte Projektbeschreibung gemäß § 39 Abs. 1 Z 5 zu enthalten haben, sondern im Fall der Antragsstellung durch eine Projektleiterin bzw. einen Projektleiter zusätzlich die Zustimmungserklärung des jeweils betroffenen Verwenders/der jeweils betroffenen Verwenderin (vertreten durch das zuständige Mitglied des Rektorats).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Zusammenhang mit einem ERC Grant und einem START Preis Grundlagenforschungsprojekte (Niveau: „niederschwellige“ Praktiken) im Rahmen der Kognitionsforschung laufen, die auch nicht-menschliche Primaten umfassen. Die Neufassung würde den international hochrangigen Projekten in diesem Gebiet Schaden zufügen.

Es wird daher angeregt, die Verwendung von nicht-menschlichen Primaten nicht generell zu verbieten, sondern an die Zustimmung zuständiger Gremien zu binden.

Die Universität Wien würde eine Einbeziehung der genannten Vorschläge in den Entwurf begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz W. Engl